

Allgemeine Bedingungen für ASL-Werkleistungen



Dieses Dokument wurde
in klarer Sprache
geschrieben.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle VERTRÄGE über ASL-Werkleistungen an Automationsanlagen, die eine STIWA Gesellschaft mit einem KUNDEN abschließt. Derzeit sind das die Kleinintegration, die Anlagenumstellung oder das Retrofit

1. Leistungen von STIWA

1.1. Umfang der ASL-Werkleistungen

STIWA führt zum vereinbarten Umsetzungstermin die im Angebot ausgewählte(n) ASL-Werkleistung(en) an den vereinbarten Automationsanlagen und Standorten durch. Welche ASL-Werkleistung(en) erbracht werden, ergibt sich aus dem Angebot. Die detaillierte Leistungsbeschreibung im Angebot konkretisiert die nachstehenden allgemeinen Beschreibungen.

1.1.1. Kleinintegration

Die Kleinintegration ist die Integration neuer Technologien, Komponenten oder Zusatzfunktionen in eine bestehende Automationsanlage (zum Beispiel der Anbau einer Kameraüberprüfung). Die Leistung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- Im **ersten Schritt** plant STIWA die gewünschte Kleinintegration an der Automationsanlage und stimmt die Planung mit dem KUNDEN ab.
- Im **zweiten Schritt** konstruiert STIWA die Änderungen und liefert die dafür erforderlichen Teile an den KUNDEN.
- Im **dritten Schritt** erfolgen der Einbau und die Inbetriebnahme durch STIWA.
- Im **vierten Schritt** erfolgen die Endabnahme und das Abschlussgespräch.

1.1.2. Anlagenumstellung

Die Anlagenumstellung ist die Verlagerung einer bestehenden Automationsanlage von einem Standort an einen anderen Standort. Die Leistung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- Im **ersten Schritt** führt STIWA am bisherigen Standort vor Ort oder aus der Ferne einen Leistungstest zur Bestandsaufnahme durch. Dabei werden vor allem der OEE, die Taktzeit und die Qualitätsmerkmale (Verhältnis von In-Ordnung (IO)- zu Nicht-in-Ordnung (NIO)-Teilen) erhoben und festgehalten. Die dabei ermittelten Werte sind die Referenzwerte für die Endabnahme. Soweit im Angebot vereinbart, führt STIWA im Anschluss an den Leistungstest auch eine Inspektion und eine Wartung durch.
- Im **zweiten Schritt** erfolgen die Demontage und der Abbau der Automationsanlage.
- Im **dritten Schritt** erfolgt der Transport an den neuen Standort normalerweise durch den Kunden. Er trägt dafür die Gefahr und Kosten, sofern nichts anderes im Angebot vereinbart wird.
- Im **vierten Schritt** erfolgen der Wiederaufbau am neuen Standort und die Inbetriebnahme.
- Im **fünften Schritt** erfolgen die Endabnahme mittels neuerlichem Leistungstest und das Abschlussgespräch.

1.1.3. Retrofit

Das Retrofit ist der Austausch von Komponenten, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben (End-of-Life-Komponenten), samt der dazugehörigen Steuerung. Ziel des Retrofits ist es, die Verfügbarkeit der Automationsanlage länger sicherzustellen. Die Leistung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- Im **ersten Schritt** liefert STIWA die im Angebot vereinbarten Komponenten samt der dazugehörigen Steuerung.
- Im **zweiten Schritt** führt STIWA am bisherigen Standort vor Ort oder aus der Ferne einen Leistungstest zur Bestandsaufnahme durch. Dabei werden vor allem der OEE, die Taktzeit und die Qualitätsmerkmale (Verhältnis von In-Ordnung (IO)- zu Nicht-in-Ordnung (NIO)-Teilen) erhoben und festgehalten. Die dabei ermittelten Werte sind die Referenzwerte für die Endabnahme. Soweit im Angebot vereinbart, führt STIWA im Anschluss an den Leistungstest auch eine Inspektion und eine Wartung durch.

- Im **dritten Schritt** baut STIWA die bisherigen Komponenten aus und die neuen Komponenten ein.
- Im **vierten Schritt** erfolgen die Konfiguration und die Wiederinbetriebnahme der Automationsanlage über die gemeinsam definierten Haupttypen. STIWA bezeichnet dies als „Freifahren der Haupttypen“.
- Im **fünften Schritt** erfolgen die Endabnahme und das Abschlussgespräch.

Das Retrofit stellt die Automationsanlage auf den Stand der neu verbauten Komponenten. Eine Verbesserung der bisherigen Leistungsdaten der Automationsanlage ist damit nicht verbunden und wird von STIWA nicht geschuldet.

1.1.4. Leistungen in Eigenregie

Führt laut Angebot ausnahmsweise der KUNDE den Ein- bzw. Aufbau oder die Inbetriebnahme selbst durch, dann unterstützt ihn STIWA im vereinbarten Umfang – auf Wunsch auch aus der Ferne (remote). Der KUNDE trägt in diesem Fall jedoch die volle Verantwortung für die von ihm durchgeführten Arbeiten.

1.2. Endabnahme

Im Zuge der Endabnahme wird STIWA prüfen, ob die ASL-Werkleistung „*erfolgreich abgeschlossen*“ ist. Mit erfolgreichem Abschluss gilt die ASL-Werkleistung als abgenommen.

Die ASL-Werkleistung ist grundsätzlich dann „*erfolgreich abgeschlossen*“, wenn

- bei der **Kleinintegration** die integrierte Technologie, Komponente oder Zusatzfunktion die im Angebot beschriebene Funktion erfüllt;
- bei der **Anlagenumstellung** der OEE, die Taktzeit und die Qualitätsmerkmale am neuen Standort die beim Leistungstest zu Beginn ermittelten Referenzwerte wieder erreichen;
- beim **Retrofit** der OEE, die Taktzeit und die Qualitätsmerkmale die beim Leistungstest zu Beginn ermittelten Referenzwerte wieder erreichen;

Die Prüfung wird im Montagebericht festgehalten. Dieser wird bei erfolgreicher Testung von beiden VERTRAGSPARTNERN unterzeichnet.

Wenn die ASL-Werkleistung zum vereinbarten Zeitpunkt „*nicht abgeschlossen*“ werden kann, dann richtet sich das weitere Vorgehen danach, ob STIWA oder ausschließlich der KUNDE den Grund für die offenen Punkte zu vertreten hat.

- Wenn STIWA den Grund dafür zu vertreten hat, dann wird STIWA mitteilen, was zum erfolgreichen Abschluss noch erforderlich ist und bis wann er erfolgen wird.
- Es kann aber sein, dass die Überprüfung oder die ASL-Werkleistung nur deshalb „*nicht abgeschlossen*“ werden kann, weil der KUNDE oder ein ihm zurechenbarer Anderer den Grund dafür zu vertreten hat (zum Beispiel das Netzwerk des KUNDEN ist nicht verfügbar). In diesem Fall wird STIWA dem KUNDEN die offenen Punkte bekanntgeben und mitteilen was von Seiten des KUNDEN oder des ihm zurechenbaren Dritten erforderlich ist, um diese beheben zu können. Der KUNDE hat 14 Tage ab dieser Bekanntgabe Zeit, die erforderliche Mitwirkung zu leisten. STIWA wird sich daraufhin bemühen binnen weiterer 14 Tage die ASL-Werkleistung abschließen. Dieser Nachbesserungsvorgang kann sich maximal 1-mal wiederholen. Sollte nach diesen Fristen weiterhin keine vollständige Überprüfung oder kein erfolgreicher Abschluss der ASL-Werkleistung möglich sein und der Grund dafür weiterhin beim KUNDEN oder seinen ihm zurechenbaren Dritten liegen, dann gilt die ASL-Werkleistung mit Erhalt der Fertigstellungsmeldung als „*erfolgreich abgeschlossen*“. In diesem Fall ist es ausreichend, dass der Montagebericht nur von STIWA unterfertigt ist. In der Fertigstellungsmeldung nimmt STIWA Bezug auf den konkreten VERTRAG, erklärt warum eine Fertigstellungsmeldung erfolgt, und übermittelt den Montagebericht mit erläuternden Kommentaren zu den offenen Punkten. Der KUNDE hat den Erhalt der Meldung innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen.

1.3. Gewährleistung

1.3.1. Haftung für Mängel

Für Mängel an der ASL-Werkleistung haftet STIWA dem KUNDEN im Rahmen der Gewährleistung nur dann,

- wenn das Ergebnis aufgrund eines nachweisbaren und reproduzierbaren Fehlers von STIWA von dem abweicht, was vereinbart ist,
- dieser Fehler bereits im Zeitpunkt der Endabnahme vorgelegen ist und (soweit anwendbar)
- die ASL-Werkleistung deshalb nicht wie vereinbart funktioniert.

STIWA haftet nicht für Mängel

- die unwesentlich sind,
- die die Funktion nur geringfügig beeinträchtigen,
- die im Zeitpunkt der Endabnahme noch nicht im Sinne des Gesetzes „angelegt“ waren.

1.3.2. Dauer und Folgen der Gewährleistung

Die Gewährleistung gilt für die Dauer von 24 Monaten. Gerechnet wird ab der Übergabe bzw. Endabnahme. Wenn in diesem Zeitraum ein Mangel auftritt, muss der KUNDE dies dem technischen Support von STIWA noch innerhalb des Gewährleistungszeitraums schriftlich mitteilen. Der KUNDE muss dabei die Untersuchungs- und Rüfepflicht in Punkt 3.1 einhalten.

1.3.3. Folgen der Gewährleistung

Bei Vorliegen eines behaupteten Fehlers prüft STIWA, ob ein gewährleistungspflichtiger Mangel vorliegt, und teilt dem KUNDEN das Ergebnis mit. Wenn durch den Zeitraum, den diese Prüfung in Anspruch nimmt, ein unwiederbringlicher Schaden droht, kann der KUNDE STIWA schriftlich mit der sofortigen Behebung des Fehlers beauftragen.

Sollte sich herausstellen, dass kein gewährleistungspflichtiger Mangel vorlag, hat der KUNDE die Aufwände von STIWA für die Prüfung sowie die Behebung zu bezahlen.

Wenn ein gewährleistungspflichtiger Mangel vorliegt, wird STIWA diesen (nach ihrer Wahl) entweder durch Verbesserung oder durch Austausch beheben. Das wird STIWA innerhalb einer angemessenen Zeitspanne tun. Wenn der KUNDE STIWA mitteilt, dass ein Produktionsausfall oder Produktionsstillstand besteht, wird STIWA schnellstmöglich handeln.

Wenn STIWA einen gewährleistungspflichtigen Mangel durch Verbesserung oder Austausch auch nach zwei Versuchen nicht beheben kann, dann kann der KUNDE stattdessen eine angemessene Reduktion des Preises oder den Rücktritt vom VERTRAG verlangen.

1.4. Haftung für Schadenersatz

Wenn der KUNDE einen Schaden feststellt, wird er diesen STIWA mitteilen und dabei die Vorgaben unter Punkt 3.1 [„Untersuchungs- und Rüfepflicht“] einhalten.

- Hat STIWA einen Schaden leicht fahrlässig verursacht, ersetzt sie nur den Schaden an der ASL-Werkleistung selbst (=Mangelschaden).
- Hat STIWA einen Schaden grob fahrlässig verursacht, ersetzt sie den Schaden bis zur Höhe von maximal EUR 150.000; Vertragsuntypische und unvorhersehbare Schäden sind jedenfalls ausgeschlossen.
- Hat STIWA einen Schaden vorsätzlich verursacht, ersetzt STIWA den Schaden im gesetzlichen Umfang.
- Hat STIWA einen Schaden schuldhaft an einer Person verursacht, ersetzt STIWA den Schaden im gesetzlichen Umfang.

Der KUNDE muss seinen Schadenersatzanspruch gegen STIWA innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen. Unabhängig von der Kenntnis des Schadens kann der KUNDE den Anspruch jedenfalls nur innerhalb von 10 Jahren ab Übergabe bzw. Endabnahme gerichtlich geltend machen. Läuft eine der beiden Fristen ab, ist der Anspruch verjährt.

Der behauptete Verschuldensgrad ist stets vom KUNDEN nachzuweisen.

2. Voraussetzungen für die Leistungserbringung

2.1. Allgemeines zu den Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten

Damit die Zusammenarbeit zwischen STIWA und dem KUNDEN bestmöglich funktioniert, benötigt STIWA die Unterstützung und Mitwirkung des KUNDEN. Der KUNDE wird daher die im VERTRAG beschriebenen notwendigen Mitwirkungsleistungen erbringen und die geforderten Voraussetzungen schaffen. Dies auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr.

Wenn der KUNDE seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder die geforderten Voraussetzungen nicht rechtzeitig schafft, kann STIWA ihre Arbeiten vorübergehend unterbrechen bis der KUNDE die betreffenden Voraussetzungen geschaffen oder Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Wenn es dadurch zu Verzögerungen im Terminplan kommt, erfolgt dies zulasten des KUNDEN. Der KUNDE muss auch etwaige Mehraufwände die STIWA dadurch entstehen ersetzen. Die ursprünglich vereinbarten Termine sind gemeinsam abzustimmen und entsprechend der Mitwirkung durch den KUNDEN anzupassen.

2.2. Zugang zum Werk und zur Automationsanlage

Die ASL-Werkleistung wird in der Regel vor Ort durchgeführt. STIWA benötigt daher an den Leistungstagen einen Zugang zum Werk des KUNDEN und zu den betroffenen Automationsanlagen. Die Automationsanlage muss außerdem an allen Stellen frei zugänglich sein. Bei der Anlagenumstellung gilt dies für den bisherigen und für den neuen Standort.

2.3. Funktions- und produktionsbereite Anlage

Die Automationsanlage muss für die ASL-Werkleistung durch STIWA in vollem Umfang funktions- und produktionsbereit sein. Bei einer ordnungsgemäßen ASL-Werkleistung muss die Anlage durch sämtliche Betriebszustände geführt werden können. Weiters müssen ausreichend Prüfteile bereitstehen. In dieser Zeit ist die Produktion bis zur Endabnahme nicht möglich.

2.4. Standorte und Genehmigungen bei der Anlagenumstellung

Bei der Anlagenumstellung stellt der KUNDE sicher, dass am neuen Standort die für den Wiederaufbau und den Betrieb der Automationsanlage erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Dazu zählen vor allem eine geeignete und tragfähige Aufstellfläche, die erforderlichen Anschlüsse für Versorgungsenergien und Medien, die Anbindung an das Netzwerk sowie sämtliche behördlichen Genehmigungen. Der KUNDE trägt dafür die Kosten und die Gefahr.

2.5. Erlaubnis zur Bilddokumentation

Zur sorgfältigen Umsetzung der ASL-Werkleistung ist eine Bilddokumentation erforderlich. Der KUNDE muss zu dieser ausdrücklich seine Zustimmung im Angebot erteilen. STIWA sichert zu, dass es sich bei den Daten in der Regel um keine personenbezogenen Daten und um keine Produktions- oder Produktqualitätsdaten handelt. STIWA wird diese Daten zudem ausschließlich für die ASL-Werkleistung und unter strenger Einhaltung der unter Punkt 5.2 [„Geheimhaltung“] vereinbarten Geheimhaltungsklausel verwenden. Der KUNDE hat außerdem jederzeit die Möglichkeit, die Bilder bei STIWA einzusehen oder seine Erlaubnis zu widerrufen. Sollte eine umfassende Erlaubnis vom KUNDEN nicht erwünscht sein, können die VERTRAGSPARTNER im Angebot alternativ vereinbaren, dass die Bilddokumentation der Freigabe einer mitarbeitenden Person des KUNDEN vorbehalten oder gänzlich untersagt ist.

2.6. Notwendige Teile und Komponenten

Der KUNDE hat jene Teile und Komponenten erworben, die laut Angebot von ihm beizustellen sind und die für die Umsetzung der ASL-Werkleistung an den Automationsanlage(n) benötigt werden.

2.7. Nutzungsrechte an der anzubindenden Software

Der KUNDE hat im Falle der Option der Anbindung einer neuen Software-Version jene Lizenz(en) für MANUFACTURING SOFTWARE oder sonstige Fremdsoftware erworben, die für die Umsetzung der Anbindung an die Automationsanlage(n) benötigt werden.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die VERTRAGSPARTNER möchten so bald als möglich Klarheit darüber haben, ob die Leistung von STIWA ordnungsgemäß erbracht wurde. Deshalb wird der KUNDE die Leistung unverzüglich nach der Erbringung sorgfältig prüfen. Er muss (auch nachträglich) hervorkommende Mängel oder Schäden innerhalb einer angemessenen Frist dem technischen Support von STIWA mittels E-Mail mitteilen. Als angemessene Frist wird ein Zeitraum von 14 Kalendertagen ab der möglichen Kenntnis des Mangels oder Schadens vereinbart. Wenn der KUNDE diese Mitteilung nicht zeitgerecht übermittelt, verliert er die diesbezüglichen Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes und der Irrtumsanfechtung.

Der KUNDE muss kurz und nachvollziehbar beschreiben und angeben, welche möglichen Fehler- oder Schadensursachen aus seiner Sicht bestehen. Dazu beinhaltet die Mitteilung des KUNDEN zumindest die nachstehenden Punkte:

- Detailbeschreibung des Fehlers bzw. Schadens. Vor allem den Ablauf, mit welchem der Fehler reproduziert werden kann.
- Beschreibung der möglichen Fehler- oder Schadensursachen aus der Sicht des KUNDEN.
- Fotos, und
- Bekanntgabe aller beteiligten Softwaresysteme samt Versionen (zum Beispiel Betriebssysteme).

3.2. Ansprechperson beim Kunden

Der KUNDE hat eine zentrale Ansprechperson für die Abwicklung der ASL-Werkleistung zu benennen.

3.3. Arbeitsräume, Hilfs- und Betriebsmittel

Der KUNDE muss die für die ASL-Werkleistung erforderlichen Arbeitsräume und sonstigen Hilfs- und Betriebsmittel bereitstellen.

3.4. Beistellung der Automationsanlage

Der KUNDE hat die betreffende Automationsanlage für die Durchführung der ASL-Werkleistung vollumfänglich zur Verfügung zu stellen, um die ASL-Werkleistung durchführen zu können. Er hat hierzu auch zeitlich die Kapazitäten zu schaffen, die für die ASL-Werkleistung erforderlich sind.

3.5. Hilfskräfte und Entscheidungspersonen

Der KUNDE muss Hilfskräfte auf seine Kosten bereitstellen, die für die jeweilige ASL-Werkleistung erforderlich sind. Weiters muss eine Ansprechperson beim KUNDEN bekanntgegeben werden, die befugt ist, anlagenbezogene Entscheidungen zu treffen.

3.6. Termintreue

Der KUNDE wird gemeinsam mit STIWA konkretisierte und definierte Termine einhalten und nur aus wichtigem Grund verschieben oder absagen. Allfällige Mehraufwände, die durch eine vom KUNDEN verursachte Verschiebung oder Absage entstehen, kann STIWA dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung stellen.

3.7. Ausschussteile

Um die Ordnungsgemäßheit der ASL-Werkleistung sicherzustellen, kann es im Rahmen der ASL-Werkleistung auch erforderlich sein, Ausschussteile („Nicht In Ordnung-Teile“ bzw. „NIO-Teile“) zu produzieren. Sämtliche für die Provokation der Ausfallszenarien erforderlichen Ausschussteile muss der KUNDE kostenfrei bereitstellen.

3.8. Besondere Beistellungen des Kunden

Der KUNDE hat sämtliche für die Durchführung der ASL-Werkleistung notwendigen Versorgungsenergien auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind allenfalls erforderliche besondere Schutzkleidung oder besondere Arbeitsmittel (z.B. Bekleidung für Arbeiten in einem Reinraum, Bekleidung für Arbeiten bei großer Hitze oder Kälte, eigene Sonderwerkzeuge) vom KUNDEN bereitzustellen.

3.9. Besondere Unterweisungen

Der KUNDE hat das eingesetzte Personal von STIWA über die Hausregeln im jeweiligen Werk umfassend aufzuklären und Arbeitnehmerschutz relevante Umstände offenzulegen.

3.10. Daten- und Datenrücksicherung

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und laufende Datensicherung und Datenrücksicherung liegt beim KUNDEN. Er hat seine Daten jedenfalls so zu sichern, dass im Falle einer ungewünschten Änderung oder Löschung diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der KUNDE hat vor Inanspruchnahme der ASL-Werkleistung durch STIWA eine ausreichende Datensicherung durchzuführen.

3.11. Sonstige Mitwirkungen

Die VERTRAGSPARTNER können im Angebot aufgrund der individuellen Leistungssituation noch weitere Mitwirkungen vereinbaren oder die bestehenden konkretisieren.

4. Gegenleistung des Kunden

4.1. Allgemeines zu den Preisen

Sofern STIWA nicht ausdrücklich etwas anders angibt, sind alle ausgewiesenen Preise Nettopreise. Dazu kommen etwaige gesetzliche Umsatzsteuer und andere anwendbare Abgaben jeglicher Art (zum Beispiel Steuern, Zölle, Gebühren), die vom KUNDEN zu tragen sind.

4.2. Stundensatz nach Aufwand

Der KUNDE hat für die ASL-Werkleistung einen Stundensatz nach Aufwand zu bezahlen. Die Aufwandserfassung erfolgt minutengenau. Der vereinbarte Stundensatz ist im aktuellen Angebot ersichtlich.

4.3. Reisekostenpauschale

Sofern eine Regelung betreffend Reisekostenpauschale bereits existiert, gelangt diese zur Anwendung. Ansonsten werden Reisekosten (vor allem Kilometergeld, Flug- und Taxikosten Zuschläge, Diäten, Aufenthaltskosten) nach Aufwand verrechnet.

4.4. Steuerklausel

4.4.1. Entgelte

Entgelte, die dem KUNDEN für die Erbringung von Leistungen im Sinne dieses VERTRAGS in Rechnung gestellt werden, verstehen sich ohne Abzug von allenfalls im Ansässigkeitsstaat des KUNDEN in Erfüllung dieses Vertrages zu erhebenden Steuern und sonstigen Abgaben, welche aufgrund der Rechtsvorschriften des Ansässigkeitsstaates des KUNDEN, einschließlich der Steuer- und Abgabengesetze, der Verordnungen und Verwaltungsanweisungen anfallen.

4.4.2. Reduktion der Entgelte

Wird im Ansässigkeitsstaat des KUNDEN eine Steuer oder sonstige Abgabe im Sinne von Punkt 4.4.1 tatsächlich erhoben, so verpflichtet sich der KUNDE diese wirtschaftlich zu tragen, sodass das nach diesem VERTRAG zu leistende Entgelt durch diese Steuern oder sonstigen Abgaben nicht reduziert wird („tax gross-up“).

4.4.3. Dokumentation des Steuerstatus

Die Verpflichtung des KUNDEN zur wirtschaftlichen Tragung der in Punkt 4.4.1 bezeichneten Steuern oder sonstigen Abgaben ist nicht beschränkt auf Steuern und Abgaben, welche im Wege des Abzugs an der Quelle durch den KUNDEN einzubehalten und direkt an die Steuerbehörden abzuführen sind. Kann eine vom KUNDEN zu tragende Steuer oder sonstige Abgabe durch die Dokumentation des Steuerstatus der STIWA beseitigt oder reduziert werden, erklärt sich STIWA bereit, dem KUNDEN angemessene und zumutbare Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Anträge bei Behörden. Die Erbringung einer solchen Dokumentation und das Stellen von Anträgen sind der STIWA jedoch insbesondere dann unzumutbar, wenn dies zu einer Abkehr seiner bisher praktizierten Geschäftspolitik führt.

4.5. Aufrechnungsverbot

Der KUNDE darf keine Ansprüche von STIWA mit eigenen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, aufrechnen.

5. Gemeinsame Bestimmungen

5.1. Abgrenzungen zu anderen Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht von der ASL-Werkleistung umfasst:

- jegliche Typenintegrationen und Optimierungen der Automationsanlage, die über den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen;
- die Durchführung von Datensicherungen oder die Wiederherstellung von Daten;
- der Support für Automationsanlagen und Manufacturing Software;
- die Wartung von Manufacturing Software;
- die Inspektion und die Wartung von Automationsanlagen, sofern sie nicht im Angebot ausdrücklich mitvereinbart sind;
- der Download und die Installationen von neuen Softwareversionen, Service Packs oder Hotfixes, sofern dies nicht ausdrücklich als Option mitvereinbart ist;
- Schulungen jeglicher Art;
- der Transport der Automationsanlage, sofern dieser laut Angebot nicht von STIWA durchgeführt wird;
- bauliche Maßnahmen sowie die Herstellung der Anschlüsse für Versorgungsenergien und Medien am neuen Standort;
- die Entsorgung der ausgebauten Komponenten;

5.2. Geheimhaltung

Alle Informationen, die einer der VERTRAGSPARTNER in Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung dieses VERTRAGS offenlegt, oder für einen VERTRAGSPARTNER dadurch zugänglich werden, sind vertraulich („VERTRAULICHE INFORMATIONEN“). Das gilt unabhängig davon, ob die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN schriftlich (beispielsweise in E-Mails oder Dokumenten), mündlich (zum Beispiel in einer Besprechung oder am Telefon), visuell (zum Beispiel in einer Präsentation oder einem Video) oder in einer anderen Form (zum Beispiel elektronische Daten) offengelegt werden.

Der jeweils empfangende VERTRAGSPARTNER muss die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN geheim halten. Er darf sie nur für die Erfüllung dieses VERTRAGS verwenden. Das bedeutet vor allem, dass er die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur an jene Personen weitergeben darf, die diese Informationen für ihre Tätigkeiten in Zusammenhang mit diesem VERTRAG benötigen.

Solange die VERTRAGSPARTNER nichts anderes vereinbart haben, darf ein VERTRAGSPARTNER VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur dann an einen Anderen weitergeben (zum Beispiel einen Subunternehmer), wenn es für die Zusammenarbeit im Zuge dieses VERTRAGS erforderlich und zweckmäßig ist (Need-to-know-Prinzip). Der weitergebende VERTRAGSPARTNER muss diese Anderen schriftlich zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN entsprechend dieser Vereinbarung verpflichten, falls diese Pflichten noch nicht aufgrund Gesetzes oder eines vorhandenen (Arbeits-)Vertrages bestehen. Ein konzernmäßig verbundenes Unternehmen eines VERTRAGSPARTNERS gilt dabei nicht als Anderer, wenn es vom verbundenen VERTRAGSPARTNER zur Einhaltung desselben Geheimhaltungsniveaus verpflichtet wurde.

Von den Regelungen dieses Punktes 5.2 [„Geheimhaltung“] sind Informationen ausgenommen

- die dem empfangenden VERTRAGSPARTNER bereits bekannt waren, noch bevor er die Informationen zum ersten Mal vom offenlegenden VERTRAGSPARTNER erhalten hat;
- die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet wurden oder schon von ihrem Wesen nach offensichtlich nicht vertraulich sind;
- die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder die infolge der Offenlegung öffentlich bekannt wurden, ohne dass das auf eine Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung durch den empfangenden VERTRAGSPARTNER oder einen Anderen zurückzuführen ist;

- die ein VERTRAGSPARTNER im guten Glauben von einem Anderen erhalten hat, der selbst keine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem offenlegenden VERTRAGSPARTNER hat; oder
- die aufgrund geltender Gesetze oder der Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

5.3. Datenschutz

Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich das geltende Datenschutzrecht einzuhalten. Demnach kann, zum Beispiel bei der Leistung von Support im Rahmen der ASL-Werkleistung, auch der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß Art. 28 DSGVO erforderlich sein. In diesem Fall werden sich die Datenschutzmanager:innen der VERTRAGSPARTNER dazu abstimmen und die erforderlichen Dokumente aufbereiten. Danach werden die VERTRAGSPARTNER diese laut Datenschutz notwendigen-Dokumente unterzeichnen.

Wenn STIWA auf (Sub-)Auftragnehmer zurückgreift, wird sie davor folgende Voraussetzungen schaffen:

- STIWA wird dafür die schriftliche Genehmigung des KUNDEN einholen.
- STIWA schließt daraufhin Auftragsverarbeitungsverträge mit den (Sub-)Auftragnehmern ab.
- (Hat der (Sub-)Auftragnehmer seinen Sitz in einem Drittland, das kein angemessenes Datenschutzniveau vorweist, wird STIWA mit diesen auch Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 DSGVO abschließen.

6. Abschließende Bestimmungen

6.1. Schriftformgebot

Wenn die VERTRAGSPARTNER eine Änderung oder Ergänzung des VERTRAGS oder einem seiner Anhänge vereinbaren, werden sie diese zur Dokumentation sofort niederschreiben und unterschreiben.

6.2. Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Regeln in diesem VERTRAG als unwirksam beurteilt oder aufgrund einer Gesetzesänderung unwirksam werden sollten, dann soll der VERTRAG mit den restlichen Regeln trotzdem wirksam sein. Die VERTRAGSPARTNER sollen dann so rasch als möglich anstelle der unwirksamen Regel eine neue Vereinbarung treffen, die wirksam ist und der wirtschaftlichen Absicht am besten entspricht.

6.3. Anwendbares Recht und Streitschlichtung

Jeder VERTRAG und alle außervertraglichen Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen ausschließlich dem österreichischen materiellen Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts wird hiermit ausgeschlossen.

Sofern der KUNDE seinen Hauptsitz in der EU hat, werden alle Streitigkeiten zwischen den VERTRAGSPARTNERN, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ergeben, ausschließlich von dem für Attnang-Puchheim, Österreich zuständigen Gericht beigelegt.

Sofern der KUNDE seinen Hauptsitz außerhalb der EU hat, werden alle Streitigkeiten zwischen den VERTRAGSPARTNERN, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, der Schiedsort ist Wien, Österreich.